

ART DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

INDUSTRIESCHUTZHELM

Benutzung und Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Kopfverletzungen

GEFAHREN / SCHUTZZIELE



- Industrieschutzhelme sind Kopfbedeckungen, die den Kopf vor Verletzungen schützen sollen.
- Sie sind zu tragen, wenn mit Kopfverletzungen
 - durch Anstoßen,
 - durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände,
 - durch lose hängende Haare zu rechnen istoder in der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Hinweise gegeben sind.

EINSATZ UND VERHALTENSREGELN



- Die persönliche Schutzausrüstung gegen Kopfverletzungen ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, auf augenfällige Mängel und einwandfreien Zustand durch den Benutzer zu prüfen.
- Der Schutzhelm ist in allen gekennzeichneten Bereichen zu tragen.
- Der Schutzhelm ist entsprechend diesen Hinweisen und den Festlegungen des Herstellers zu benutzen und zu tragen.
- Kontakt mit stromführenden Kabeln während des Tragens des Helms vermeiden.
- Nur Ersatz- und Zubehörteile am Kopfschutz anbringen, das den Empfehlungen des Kopfschutzherstellers entspricht.
- Jeder Schutzhelm entspricht in der serienmäßigen Ausführung der geltenden Norm EN 397 und darf deshalb nicht verändert oder mit fremden Bauteilen bestückt werden.
- Falsche bzw. fremde Innenausstattungen oder nachträgliches Anbringen von Bohrungen für Zubehör oder andere Veränderungen am Schutzhelm beeinträchtigen die Schutzfunktion.
- Es dürfen keine Klebebänder, Farbanstriche, Aufkleber oder selbstklebenden Etiketten an Schutzhelmen angebracht werden. Diese können die Schutzfunktion beeinträchtigen.

VERHALTEN BEI MÄNGELN

- Mängel sind dem zuständigen Aufsichtsführenden zu melden. Mängel sind u.a.:
 - Schnitte, Risse, andere Beschädigungen
 - beschädigte, eingerissene Bänder
 - Verfärbungen.
- Bei erkannter Beschädigung ist der Helm auszuwechseln.
- Nach einer starken Beaufschlagung darf der Schutzhelm nicht mehr getragen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Schutzhelm keine äußeren Schäden zeigt.

INSTANDHALTUNG / ENTSORGUNG

- Die Entsorgung erfolgt nach Einschränkungen durch die Benutzung und bei Beschädigungen.
- Die sachgerechte Entsorgung erfolgt entsprechend dem betrieblichen Abfallwirtschaftskonzept

Datum: _____

Unterschrift: _____